

**Informelle Bekanntmachung der Stadt Wolgast
zur Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 BauGB
für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schalense der Stadt Wolgast**

Geltungsbereich gemäß beigefügtem Auszug aus dem Meßtischblatt:

Der Geltungsbereich der Klarstellungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schalense der Stadt Wolgast umfasst folgende Flächen an der Dorfstraße und an den Straßen „Wiesenblick“ und „Am Gutshaus“:

Stadt	Wolgast
Ortsteil	Schalense
Gemarkung	Schalense
Flur	2
Flurstücke	25 teilw., 27-34 teilw., 35, 36-37 teilw., 67-75, 77-78 teilw., 79, 81-85 teilw., 86-93, 94 teilw., 97 teilw., 98, 99/2 teilw., 100-101 teilw., 103-105 teilw., 106, 107 teilw., 108/1-108/2 teilw., 109-113 teilw., 116 teilw., 117, 119 teilw., 120, 121 teilw., 122-127, 129 und 130 teilw.

Die Gesamtfläche des Satzungsgebietes beträgt rd. 11,01 ha.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), wird entsprechend der Beschlussfassung durch Stadtvertretung Wolgast vom 30.05.2016 die Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schalense der Stadt Wolgast, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), erlassen.

Der Satzungsbeschluss über die Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schalense der Stadt Wolgast wird hiermit bekanntgemacht.

Die Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schalense der Stadt Wolgast tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung (06.07.2016) durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“ in Kraft.

Informativ ist die Bekanntmachung im Internet über die Homepage der Stadt Wolgast unter www.wolgast.de und dem Link ‚Bekanntmachungen‘ einzusehen.

Jedermann kann die Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schalense der Stadt Wolgast und die Begründung dazu ab diesem Tag im Bauamt des Amtes „Am Peenestrom“ in 17438 Wolgast, Burgstraße 6, Fachdienst Bauen, Zimmer 501 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag	von 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr sonst nach Vereinbarung

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wolgast, den 14.06.2016


Weigler
Bürgermeister

